

Besprechungsfall Nr. 6

Auf einer öffentlichen Diskussion zum Thema „Lehren aus der deutschen Vergangenheit“ stellt A die Frage, ob man denn wirklich als ehrlicher Mensch behaupten könne, im Dritten Reich seien Millionen Mitbürger systematisch verfolgt und vernichtet worden. Er selbst habe die verschiedensten Konzentrationslager besichtigt und dabei festgestellt, dass sich dort überhaupt keine Anlagen befunden hätten, mit denen man so viele Menschen hätte töten können. Außerdem könne er sich nicht erklären, woher denn die vielen Einwanderer nach Israel gekommen seien. Es müsse also die Frage aufgeworfen werden, ob dieses „Holocaust-Märchen“ nicht eine gigantische Lüge sei, bei der man das deutsche Volk absichtlich betrüge.

Nach einigen Tumulten meldete sich B zu Wort, der vortrug, dass die Nachkriegsentwicklung der Deutschen geprägt sei von antideutscher Umerziehungsagitation und kollektiver Selbstdemütigung. Letztere beruhe auf einem künstlich geschaffenen, permanenten Schuldgefühl, das durch falsche Behauptungen, wie sie A zu Recht angegriffen habe, immer wieder neu erzeugt werde. Die Lehren aus der deutschen Vergangenheit seien doch die, dass es gelte, das deutsche Volk von allen verlogenen Vorwürfen, auch dem der angeblichen Massenvernichtung von Juden zu rehabilitieren und neuem Selbstbewusstsein zuzuführen.

Auch die Stellungnahme des B sorgt für einiges Aufsehen. Insbesondere beschließen verschiedene Zuhörer jüdischer Abstammung Strafanzeigen zu stellen, die jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts im Sande verlaufen. Die Erhebung der Anklage scheiterte nach der Staatsanwaltschaft daran, dass für das Verhalten von A und B kein Straftatbestand einschlägig war, was als zutreffend zu unterstellen ist. Als davon der Abgeordnete C erfährt, bringt er sofort einen Gesetzesvorschlag ein, der dem Treiben von A und B Einhalt gebieten soll und tatsächlich noch im Oktober 2006 verabschiedet wird. Der neue § 130 a StGB lautet:

(...) wird bestraft, wer eine unter Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 (Völkermord) bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung in Frage stellt, benennt, leugnet oder sich zu Nutze macht, um eine dem Schwerpunkt nach anders gelagerte Argumentation zu stützen.

A und B halten die Vorschrift für ein weiteres Beispiel staatlicher Überregulierung und Bevormundung. Es könne doch nicht angehen, dass einem in einem freiheitlichen Staat der Mund verboten werde, zumal beide auch in Zukunft auf vergleichbaren Symposien nicht schweigen wollen. Im Übrigen sei die Norm eine einseitige Diskriminierung Andersdenkender, da z.B. die Verbrechen des Stalinismus in der Sowjetunion nicht erfasst seien.

A und B fragen sich, ob sie mit Erfolg vor das BVerfG ziehen können. Was antworten Sie?